

Empfehlungen an alle Mitgliedervereine des Vorarlberger Taekwondo Verbandes um ein COVID-19 Präventionskonzept für Taekwondo Trainings umzusetzen

Änderungshistorie:

Mit dieser Fassung „Covid Präventionskonzept_VTDV_0920_v2 wird die v1 ersetzt. Alle Änderungen zur Version1 wurden in Rot gekennzeichnet.

Einleitung:

Die nachfolgenden Richtlinien, Handlungsanweisungen und Empfehlungen für das Taekwondo-Training basieren auf der 299. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wird (7. COVID-19-LV-Novelle).

Verordnungen:

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV):

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2020/197>

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wird (Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung):

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2020/207>

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wird (2. COVID-19-LV-Novelle):

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2020/231>

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wird (5. COVID-19-LV-Novelle):

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2020/266>

Gesamte Rechtsvorschrift für COVID-19-Lockerungsverordnung, Fassung vom 16.06.2020:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011162>

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wird (6. COVID-19-LV-Novelle):

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2020/287>

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wird (7. COVID-19-LV-Novelle)

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2020/299>

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wird (11. COVID-19-LV-Novelle)

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2020/407>

Corona Ampel System:

Vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) wurde ein Corona Ampel (Risiko-Warnstufen System) als dynamisches Werkzeug zur Bekämpfung von COVID-19 etabliert. Anhand der Corona-Ampel erfolgen seitens der österreichischen Behörden entsprechende Maßnahmen und Vorgaben für alle Gesellschafts- und Wirtschaftsbereiche auf regionaler Ebene. Die Maßnahmen können für das gesamte Bundesgebiet, einzelne Länder oder Bezirke gelten.

Die Aktualisierung der Daten erfolgt jeden Freitag, voraussichtlich 12:00 Uhr und kann unter folgendem Link eingesehen werden.

<https://corona-ampel.gv.at/>

Darüber hinaus wurde für das Land Vorarlberg eine weitere Website mit einer Ampelübersicht pro Bezirk und Gemeinde eingerichtet.

<https://experience.arcgis.com/>

Mit dem Newsletter Sport X_Überblick Empfehlungen 15.09.2020 wurde seitens des Landes Sportreferates die Empfehlungen für die Ampelfarben überarbeitet.

https://vorarlberg.at/at.gv.wien.vlbg.portal/documents/21336/68503/Newsletter+Sport+X_%C3%9Cberblick+Empfehlungen_15.09.2020.pdf/f06f64ba-c3c7-4adb-9c7e-4a3958eb992d

Je nach Ampelfarbe gelten zusätzliche Empfehlungen:

Zusätzliche Empfehlungen für Grün:

- COVID-Präventionskonzept für alle Vereine
- Führung von Anwesenheitslisten bei Sportarten mit Körperkontakt

Zusätzliche Empfehlungen für Gelb:

- Bei Sportarten mit Körperkontakt konstante Trainingsgruppen und Wettkämpfe in geschlossenen Gruppen (z.B. Altersklassen)

Zusätzliche Empfehlungen für Orange:

- Trainings und Wettkämpfe in Kampf- und Mannschaftssportarten mit Körperkontakt sind möglich, wenn der Körperkontakt insgesamt nicht länger als 15 Minuten unter 2 Meter beträgt.
- Abstandsregeln
- Keine Vermischung von Trainingsgruppen
- Führung von Anwesenheitslisten
- Vorzugsweise schon in Trainingsbekleidung zum Training kommen

Zusätzliche Empfehlungen für Rot:

- Sportstätten sind geschlossen
- Sportausübung im Freien nur alleine oder mit Haushaltsmitgliedern

Für die Ampelfarbe ist der Ort der Sportausübung bzw. der Sportstätte maßgebend.

Covid-19 Präventionskonzept:

Der Verein (oder der Betreiber der Sportstätte) hat ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen, das zumindest folgende Themen beinhalten muss:

1. Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern
2. Vorgaben für die Trainings- und Wettkampfinfrastruktur
3. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material
4. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer Infektion

Für die Erstellung des COVID-19-Präventionskonzeptes können die Punkte 1 bis 13 des vorliegenden Dokumentes herangezogen und entsprechend angepasst werden.

Die vorliegenden Richtlinien, Handlungsanweisungen und Empfehlungen gelten ab **21.** September 2020 und ersetzen alle vorher erlassenen Regelungen vom Taekwondo Verband Vorarlberg im Zusammenhang mit COVID-19.

Richtlinien, Handlungsanweisungen und Empfehlungen
für das Taekwondo Training

ab 21. September 2020

1. Personen, die Symptome aufweisen oder sich krank fühlen, dürfen am Sportbetrieb nicht teilnehmen.
2. Die allgemeinen Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus sind stets zu beachten:
 - Häufiges Händewaschen mit Seife oder Desinfektionsmittel.
 - Abstand halten (mindestens einen Meter) zwischen sich und anderen (ausgenommen im selben Haushalt lebende Personen).
 - Augen, Nase und Mund nicht berühren.
 - Beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedecken. Taschentuch danach sofort entsorgen.
3. Eine Trainingsgruppe in Einzelsportarten kann maximal 10 Personen umfassen inkl. Trainerinnen und Trainer. Es können jedoch mehrere Trainingsgruppen in einer Sportstätte parallel trainieren, falls eine Durchmischung ausgeschlossen werden kann.
4. Beim Betreten von Sportstätten ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Beim Betreten von Sportstätten in geschlossenen Räumen muss zusätzlich ein Mund-Nasenschutz (MNS) getragen werden.
5. Vor dem Betreten der Umkleieräume, falls diese nicht benützt werden, vor dem Betreten des Trainingsraumes, ist eine Handdesinfektion oder gründliches Händewaschen durchzuführen, ebenso unmittelbar nach Beendigung des Trainings.
6. Bei der Sportausübung sollte ggf. ein Mindestabstand, welcher sich an der Covid Ampel orientiert, eingehalten werden. Ein Mund-Nasen-Schutz ist bei der Sportausübung ebenso nicht notwendig.
7. Bei der Nutzung von Sportgeräten durch mehrere SportlerInnen ist sicher zu stellen, dass alle SportlerInnen vorher und nachher ihre Hände waschen oder desinfizieren. Wo es möglich ist, ist das Händewaschen dem Desinfizieren vorzuziehen.
8. Sportgeräte sind zu desinfizieren, sobald das Training mit dem betreffenden Gerät beendet ist bzw. bevor ein anderer Sportler/eine andere Sportlerin das Gerät benützt.
9. Es ist darauf zu achten, die für das Training verwendeten Räumlichkeiten gut zu durchlüften.
10. Bei der Nichteinhaltung der Maßnahmen können Sportstättenbetreiber einen Platzverweis aussprechen.
11. Für jede einzelne Trainingseinheit ist eine vollständige Anwesenheitsliste mit Erfassung von Vor- und Familiennamen sowie der Telefonnummern sämtlicher Trainingsteilnehmer und Trainer zu führen und mindestens 14 Tage aufzubewahren, um im Falle einer SARS-CoV-2-Infektion den Gesundheitsbehörden (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin) unverzüglich die für das Contact-Tracing notwendigen Daten zur Verfügung stellen zu können.

12. Der Boden der Trainingsstätte inklusive der Sanitärbereiche und Umkleiden ist im Falle der Nutzung mindestens einmal täglich zu reinigen.
13. Es wird dringend empfohlen, von allen Trainingsteilnehmenden eine Einverständniserklärung unterzeichnen zu lassen:

<https://www.taekwondo-vlbg.at/11-news-bereich/news-2020/130-covid-19-praeventionskonzept-2020-09>

14. Beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:
 - Der Verein informiert unverzüglich die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin, allenfalls die Gesundheitshotline 1450). Es wird empfohlen, sich bereits im Vorfeld über die Kontaktdaten der Behörde Klarheit zu verschaffen und diese allen Trainingsverantwortlichen zur Verfügung zu stellen.
 - Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden / Amtsarzt / Amtsärztin verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen ebenfalls auf Anweisung der Gesundheitsbehörden.
Der Verein hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.
 - Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.
15. Detaillierte Auskünfte zu sportartübergreifenden Fragen (z. B. Wettkämpfen, Veranstaltungen,) finden sich auf der Website von Sport Austria:

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/>